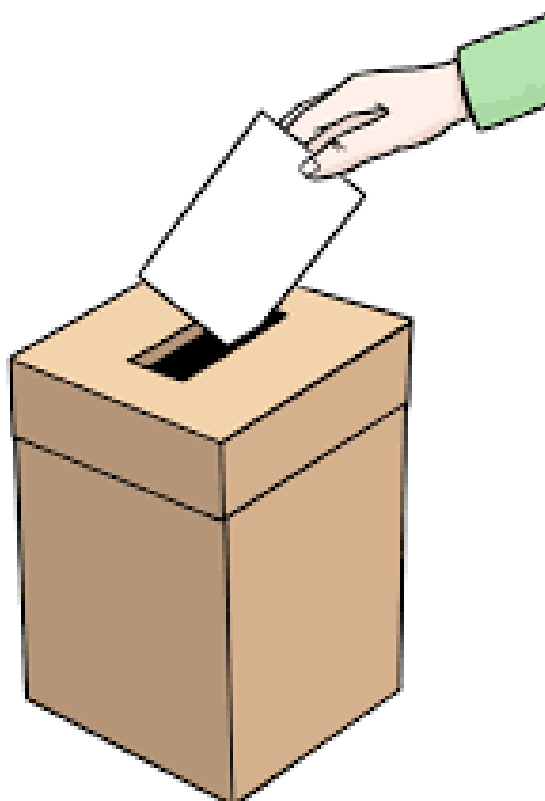
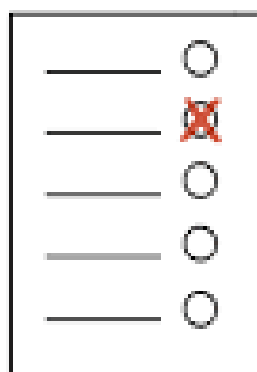


Amtsblatt der Stadt **Lauscha**

Nr.: 2 03.05.2024 | 35. Jahrgang



Wahlen am 26. Mai 2024 und 09. Juni 2024



Amtlicher Teil**Kommunalwahlen am 26. Mai 2024****Kommunalwahlen Thüringen 2024
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lauscha**

Der Wahlausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lauscha am 26.05.2024 als gültig zugelassen, die hiermit gemäß § 18 Abs. 1 ThürKWG bekanntgegeben werden:

1.**CDU**Bewerber:

Nachname: Müller-Keupert

Vorname: Maurice

Wohnort: Lauscha

2.**Die PARTEI**Bewerber:

Nachname: Orłowski

Vorname: Paul

Wohnort: Lauscha

3.**Die Heimat**Bewerber:

Nachname: Bätz-Dölle

Vorname: Uwe

Wohnort: Lauscha

4.**Lauschner Liste - LL**Bewerber:

Nachname: Müller-Deck

Vorname: Christian

Wohnort: Lauscha

Die Kandidaten 1. – 4. haben die Fragen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 mit **Nein** beantwortet.

Die Reihenfolge der Aufstellung richtet sich nach § 18 Abs. 2 ThürKWG.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß

Wahlleiter Stadt Lauscha

Kommunalwahlen Thüringen 2024

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Lauscha

Der Wahlausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Lauscha am 26.05.2024 als gültig zugelassen, die hiermit gemäß § 18 Abs. 1 ThürKWG bekannt gegeben werden:

a) Die Linke

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Die Linke	1	Köhler, Andrea	Lauscha
		2	Müller-Löb, Ludwig	Lauscha
		3	Walther, Maximilian	Lauscha
		4	Brandt, Frank	Lauscha

b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
2	CDU	1	Müller-Keupert, Maurice	Lauscha
		2	Ellmer, Thomas	Lauscha
		3	Neubauer, Randy	Lauscha
		4	Greiner-Hiero, Jens	Lauscha
		5	Queck, René	Lauscha

c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
3	SPD	1	Müller-Litz, Kerstin	Lauscha/ OT Ernstthal
		2	Humann, Iris	Lauscha
		3	Schiller, Maximilian	Lauscha/ OT Ernstthal

d) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
4	Die PARTEI	1	Orlowski, Paul	Lauscha
		2	Orlowski, Sascha	Lauscha
		3	Christl, Hans-Jürgen	Lauscha
		4	Zitzmann, Virginia	Lauscha

e) Die Heimat

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
5	Die Heimat	1	Bäz-Dölle, Uwe	Lauscha
		2	Steiner, Mike	Lauscha/ OT Ernstthal
		3	Gehrlicher, Michael	Lauscha
		4	Kuba, Ronny	Lauscha

f) Demokratische Bürgerliste (DBL)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
6	DBL	1	Greiner-Hiero, Marcel	Lauscha
		2	Hellbach, Rosemarie	Lauscha/ OT Ernstthal
		3	Müller, Frank	Lauscha/ OT Ernstthal
		4	Weschenfelder-Felder, Andreas	Lauscha/ OT Ernstthal

g) Lauschner Liste (LL)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
7	LL	1	Müller-Deck, Christian	Lauscha
		2	Greiner, Jonas	Lauscha
		3	Böhm-Wirt, Stefan	Lauscha
		4	Müller-Schmoß, Sascha	Lauscha
		5	Bäz, Madlen	Lauscha
		6	Kob, Sascha	Lauscha
		7	Scherf, Dirk	Lauscha

Die Reihenfolge der Aufstellung richtet sich nach § 18 Abs. 2 ThürKWG.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß
Wahlleiter Stadt Lauscha

Kommunalwahlen Thüringen 2024
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des
Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha

Der Wahlausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Ernstthal in der Stadt Lauscha am 26.05.2024 als gültig zugelassen, die hiermit gem. § 18 Abs. 1 ThürKWG bekanntgegeben werden:

1.

SPD

Bewerber:

Nachname: Müller-Litz

Vorname: Kerstin

Wohnort: Lauscha / OT Ernstthal

Die Frage zu § 24 Abs. 3 Satz 3 wurde mit **Nein** beantwortet.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß

Wahlleiter Stadt Lauscha

Kommunalwahlen Thüringen 2024
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Ernstthal in der Stadt Lauscha

Der Wahlausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Ernstthal in der Stadt Lauscha am 26.05.2024 als gültig zugelassen, die hiermit gemäß § 18 Abs. 1 ThürKWG bekannt gegeben werden:

a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	SPD	1	Müller-Litz, Kerstin	Lauscha/ OT Ernstthal
		2	Schiller, Maximilian	Lauscha/ OT Ernstthal
		3	Voigt, Sandy Anna	Lauscha/ OT Ernstthal

b) Demokratische Bürgerliste (DBL)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
2	DBL	1	Behr, Bianca	Lauscha/ OT Ernstthal
		2	Hermann, Annerose	Lauscha/ OT Ernstthal
		3	Hellbach, Rosemarie	Lauscha/ OT Ernstthal
		4	Weschenfelder, Mona	Lauscha/ OT Ernstthal
		5	Weschenfelder-Felder, Andreas	Lauscha/ OT Ernstthal

Die Reihenfolge der Aufstellung richtet sich nach § 18 Abs. 2 ThürKWG.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß
 Wahlleiter Stadt Lauscha

**Öffentliche Bekanntmachung
der 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lauscha für die Kommunalwahlen im
Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024**

Am Dienstag, dem 28.05.2024, um 17:00 Uhr findet im Rathaus Lauscha, großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lauscha statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lauscha am 26. Mai 2024
- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Lauscha am 26. Mai 2024
- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ernstthal der Stadt Lauscha am 26. Mai 2024
- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Ernstthal der Stadt Lauscha am 26. Mai 2024

Für den Fall, dass kein Bewerber bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 26.05.2024 die erforderliche Mehrheit erhalten hat, findet am 09.06.2024 eine Stichwahl statt.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl tritt der Wahlausschuss der Stadt Lauscha am 11.06.2024 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Lauscha, Bahnhofstraße 12 erneut zusammen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lauscha, 02. Mai 2024

Jens Krauß
Wahlleiter Stadt Lauscha

Wahlbekanntmachung
für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Stadt Lauscha
und
für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha

1. Am 26.05.2024 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Stadt Lauscha und des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Lauscha bildet zusammen mit dem Ortsteil Ernstthal drei Stimmbezirke. Die – nicht barrierefreien - Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift
1	Gasthof Gollo	Mittelstraße 2, 98724 Lauscha
2	Feuerwehrgerätehaus Lauscha	Bahnhofstraße 38a, 98724 Lauscha
3	STC-Sturmheide Wohnheim Ernstthal	Schulstraße 18, 98724 Lauscha OT Ernstthal

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha findet nur im Wahllokal 3 (STC-Sturmheide Wohnheim Ernstthal) statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt werden/worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Rathaus Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, Sitzungssaal.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024, um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag dem 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie im Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß
Wahlleiter Stadt Lauscha

Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg
sowie
für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Lauscha
und
für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha

1. Am 26.05.2024 finden die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg sowie die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Stadtratsmitglieder der Stadt Lauscha von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend werden die Wahlergebnisse ermittelt.

2. Die Stadt Lauscha bildet zusammen mit dem Ortsteil Ernstthal drei Stimmbezirke. Die – nicht barrierefreien - Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift
1	Gasthof Gollo	Mittelstraße 2, 98724 Lauscha
2	Feuerwehrgerätehaus Lauscha	Bahnhofstraße 38a, 98724 Lauscha
3	STC-Sturmheide Wohnheim Ernstthal	Schulstraße 18, 98724 Lauscha OT Ernstthal

Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder für den Ortsteil Ernstthal der Stadt Lauscha findet nur im Wahllokal 3 (STC-Sturmheide Wohnheim Ernstthal) statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt werden/worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Rathaus Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, Sitzungssaal.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024, um 15:00 Uhr zur Ermittlung der Wahlergebnisse zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahlen werden als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf den amtlichen Stimmzetteln aufgedruckt. Jeder Wähler hat jeweils drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an den Wahlen teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie im Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß
Wahlleiter Stadt Lauscha

**Stadt Lauscha
Der Wahlleiter**

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lauscha wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha am

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(Die Tatsache, dass der 09.05.2024 ein gesetzlicher Feiertag – Christi Himmelfahrt- ist, ändert nichts an der Frist der Einsichtnahme. Ist die Verwaltung am Feiertag geschlossen, besteht an diesem Tag die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen.

im Einwohnermeldeamt Zimmer 5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024, bis 18.00 Uhr bei der Stadt Lauscha Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, Zimmer 5 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten am

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, Zimmer 5, Telefax- Nr. 036702- 29023 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24. Mai 2024 bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, Zimmer 5, Telefax- Nr. 036702-29023 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung

- Lauscha, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Lauscha, 02.05.2024

Krauß

Wahlleiter Stadt Lauscha

Europawahl am 09. Juni 2024

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Lauscha wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. bis 24. Mai 2024) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lauscha, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 5), Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lauscha, Zimmer 5, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Sonneberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (07. Juni 2024), bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lauscha, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 5), Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag (09. Juni 2024) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lauscha, 02.05.2024

Jens Krauß
Wahlleiter Stadt Lauscha

Europawahl am 09. Juni 2024

Vom 06. bis 09. Juni 2024 findet in der Europäischen Union die Zehnte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, den 09. Juni 2024.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier Ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus ihres Wohnorts

bis spätestens zum 19. Mai 2024 (Sonntag)

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html. oder bei ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung. Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

Jens Krauß

Verantwortlich für die Durchführung der Europawahl in der Stadt Lauscha

European Elections on 09th June 2024

The 10th direct elections to the European Parliament are being held in the EU on 06th to 09th June 2024. In Germany, these elections will take place on Sunday, 09th June 2024.

Union citizens from other EU Member States who live in Germany may vote in either their home Member State or in Germany as their Member State of residence, but everyone may only vote once.

To vote in Germany, you must be registered in your place of residence in Germany. Once registered, you will automatically be notified of future European elections.

To register, you must apply at the town or city hall of your place of residence

by Sunday, 19th May 2024 at the latest.

You may also register by mail to the municipality of your place of residence. (Please note the official opening hours and time needed for mail delivery!).

For a registration form and information sheet, please visit www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html or your municipal administration.

You will find more information about voting in all the official EU languages at www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

Jens Krauß

Signed Responsible for European elections 2024

Stellenausschreibung

Kassenverwalter (m/w/d) in der Kämmerei der Stadt Lauscha

Die Stadt Lauscha sucht zum **01.07.2024** einen Kassenverwalter (m/w/d) unbefristet in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Stadtkasse mit fachlicher Anleitung der Kassenmitarbeiter/innen
- Abwicklung aller Kassengeschäfte (Buchführung und Zahlungsverkehr, Erstellung der Tagesabschlüsse)
- Kassen- und Zahlungsmittelüberwachung
- Darlehens- und Schuldenverwaltung
- Erstellung von Finanzstatistiken
- Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Eine Erweiterung beziehungsweise genauere Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung bzw. ein erfolgreich abgelegter Angestelltenlehrgang I oder ein vergleichbarer kaufmännischer Abschluss
- Erfahrung im Bereich der kommunalen Finanzverwaltung bzw. kaufmännischen Tätigkeit
- Fachkenntnisse im Kommunalen Haushalts- und Kassenrecht oder kaufmännische Kenntnisse
- Fachkenntnisse im Bereich der Neuregelung zur Umsatzsteuer für juristische Personen des öffentlichen Rechts
- wünschenswert sind Kenntnisse im Umgang mit dem Fachprogramm HKR
- zuverlässiges und selbstständiges Arbeiten
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie Engagement und Flexibilität
- sicherer Umgang mit MS-Office

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit derzeit 39 Wochenstunden
- tarifgerechte Vergütung entsprechend TVöD (30 Tage Jahresurlaub, Jahressonderzahlung, alternatives Entgeltanreizsystem, betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen)
- flexible Arbeitszeitregelungen
- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Sind Sie interessiert?

Dann schicken Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 17.05.2024** bevorzugt per E-Mail an hauptamt@lauscha.de

Bewerbungen von Schwerbehinderten oder denen Gleichgestellten werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie bei.

Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 14.06.2024

Redaktionsschluss

ist Montag, der 10.06.2024